

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Beschluss des Nationalrates vom 10. Juli 2003 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (22. KFG-Novelle) und die 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle geändert werden

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 84 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlussfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

Art. 1 (Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967)

Die bisherige Z 1 wird als 21a bezeichnet und als neue Z 1 wird eingefügt:

1. Im § 4 Abs. 7a lautet der erste Satz:

„Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 38 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr mit kranbaren Sattelanhängern 39 000 kg und mit Containern und Wechselaufbauten 42 000 kg und beim Transport von Rundholz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 42 000 kg nicht überschreiten.“